



## Merkblatt

Stand: April 2020

---

# Was ändert sich mit den neuen Verordnungen in den einzelnen Bundesländern?

- Schleswig-Holstein
- Mecklenburg-Vorpommern
- Hamburg

## Schleswig-Holstein

Die neue Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und am 3. Mai 2020 außer Kraft.

**Was:                      Neue Verordnung:                      Voraussetzungen/Besonderheiten**

<b>Gaststätten:</b>	<p>Der Außerhausverkauf ist ohne Vorbestellung möglich.</p> <p>Auch nicht ortsgebundene und temporäre Verkaufsstellen dürfen öffnen [Bsp.: mobile Eiswagen, Kaffeestände, Würstchenbuden, Hähnchengrillwagen].</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartezeiten fallen in der Regel nicht an,</li> <li>- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Wartenden ist sicherzustellen,</li> <li>- Der Verkauf ohne Betretung der gastronomischen Einrichtung ist möglich,</li> <li>- Die Waren dürfen nicht in einem Umkreis von 100 Metern verzehrt werden.</li> </ul>
<b>Einzelhandel:</b>	<p>Die Einzelhandelsbetriebe auf der Positivliste dürfen weiterhin uneingeschränkt geöffnet haben.</p> <p>Ebenfalls dürfen nunmehr auch mobile Verkaufsstellen der Lebensmittelversorgung außerhalb des Wochenmarktes öffnen.</p>	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Hygienestandards des §9 der Verordnung</li> <li>- Einhaltung der Voraussetzungen des §2 Abs. 2 der Verordnung [Aufenthalt von Personen nur in Begleitung von Personen aus dem eigenen Haushalt und einer weiteren Person, Kontakte auf ein Minimum reduzieren, Mindestabstand von 1,5 Metern].</li> </ul> <p><b>Folgende Neuerungen gelten für diese Betriebe NICHT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden,</li> <li>- Überwachung der Voraussetzung der Öffnung durch Kontrollpersonal.</li> </ul>
	<p>Öffnen dürfen ebenfalls stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels und Verkaufsbereiche von Dienstleistern und Handwerkern mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 m<sup>2</sup>.</p> <p>Geschäfte mit einer Größe über</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Voraussetzungen des §2 Abs. 2 dieser Verordnung,</li> <li>- Einhaltung der Hygienestandards nach §9 dieser Verordnung [insbesondere Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts],</li> <li>- Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Ladengeschäft und Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür,</li> </ul>

800 m <sup>2</sup> dürfen öffnen, soweit sie die Verkaufsfläche auf 800 m <sup>2</sup> begrenzen ohne sie dabei unzulässig zu verdichten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzliche Voraussetzungen bei Ladengeschäften über 200 m<sup>2</sup>: Überwachung der vorangehenden Voraussetzungen durch mindestens eine Kontrollkraft, ab 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.</li> </ul>
Unabhängig der Größe der Verkaufsfläche können vorbestellte Waren abgeholt werden.	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung eines direkten Kontaktes,</li> <li>- Gewährleistung einer angemessenen Vereinzelung der Wartenden.</li> </ul>
Einkaufszentren dürfen öffnen.	Einkaufszentren mit mehr als 10 Geschäftslokalen, die nunmehr öffnen dürfen, müssen dem Gesundheitsamt vor der Öffnung ein Gesamthygiene- und Kapazitätskonzept zur Genehmigung vorlegen und umsetzen.

### **Generell gilt:**

Die Hygienestandards und insbesondere die Hinweise des Robert-Koch-Instituts sind vom Inhalt her sichtbar für alle anzubringen und auch in der Praxis umzusetzen.

### **Berechnung der Verkaufsfläche:**

Maßgeblich ist die tatsächlich zum Verkauf von Waren genutzte Fläche. Es gilt die Brutto-Berechnung, das heißt die Regalflächen sind bei der Berechnung mit einzubeziehen.

### **Kontrollkräfte:**

Die Kontrollkräfte dürfen MitarbeiterInnen des Ladengeschäfts sein, jedoch nicht parallel zur Kontrolltätigkeit Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen.

## Mecklenburg-Vorpommern

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

**Was:**

**Neue Verordnung:**

**Besonderheiten:**

**Einzelhandel:**

Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 m<sup>2</sup> dürfen öffnen. Bei größeren Verkaufsflächen muss diese auf bis zu 800 m<sup>2</sup> begrenzt werden.

Unabhängig von der Verkaufsfläche dürfen öffnen:

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemarkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- **Reinigungen,**
- **Waschsalons,**
- Zeitungsverkauf, **Tabak- und Genusswaren,**
- Tierbedarfsmärkte,
- **Kfz-Händler,**
- **Fahrradhändler,**
- **Buchhandlungen,**
- **Bau- und Gartenbaumärkte**
- Blumenläden,
- Großhandel.

Voraussetzung für die Öffnung der Verkaufsstellen:

- Gestiegene Hygieneanforderungen einhalten,
- Wirksame Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter und Besucher,
- Beschäftigte und Kunden sind über die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Auflagen für den Verkauf:

- Einhaltung der Abstandsregelungen von min. 1,5 Metern
- Dringende Empfehlung des Tragens einer Mund-nasen-Bedeckung für die Beschäftigten und Kunden. Dringend bedeutet hier, dass dies wenn es möglich ist, umgesetzt werden soll.
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m<sup>2</sup> nur je ein Kunde im Geschäft aufhält. Bei Möglichkeit ist der Zutritt nur mit Einkaufswagen gestattet, wenn dies dem Kunden zumutbar ist.
- Betreiber von Einkaufszentren müssen den Zutritt an den Haupteingängen steuern und Vorkehrungen treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Die Kunden müssen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die

	Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen informiert werden; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
<b>Gaststätten:</b>	<p>Gaststätten bleiben geschlossen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung eines Abstands von min. 1,5 Metern,</li> <li>- Kein Verzehr der Speisen in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort beziehungsweise kein Verzehr innerhalb eines Einkaufszentrum, wenn sich dort der Abgabeort befindet,</li> <li>- Nur ein Kunde je 10 m<sup>2</sup>,</li> <li>- Kunden und Beschäftigte sind auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.</li> </ul>

## Hamburg

In den hier maßgebenden Bereichen tritt die Verordnung am 06. Mai 2020 außer Kraft.

<b>Was:</b>	<b>Neue Verordnung:</b>	<b>Voraussetzungen/Besonderheiten:</b>
<b>Einzelhandel:</b>	<p>Ohne Einschränkungen der Verkaufsfläche dürfen folgende Verkaufsstätten öffnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandel für Lebensmittel,</li> <li>- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,</li> <li>- Abhol- und Lieferdienste,</li> <li>- Getränkemärkte,</li> <li>- Apotheken,</li> <li>- Sanitätshäuser,</li> <li>- <b>Handel für Berufskleidung,</b></li> <li>- Drogerien,</li> </ul>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen</li> </ul> <p>Die BetriebsinhaberInnen müssen das Infektionsrisiko durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunden und Beschäftigte durch schriftliche oder bildliche Hinweise zur Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern hinzuweisen,</li> <li>- Überwachung des Zugangs</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tankstellen,</li> <li>- Banken und Sparkassen,</li> <li>- Poststellen,</li> <li>- Reinigungen,</li> <li>- Waschsalons,</li> <li>- Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,</li> <li>- Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte,</li> <li>- Tierbedarfsmärkte,</li> <li>- der Großhandel,</li> <li>- <b>Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,</b></li> <li>- <b>Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe,</b> soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist,</li> <li>- <b>Handel mit Kraftfahrzeugen,</b></li> <li>- <b>Handel mit Fahrrädern und</b></li> <li>- <b>Buchhandlungen.</b></li> </ul>	<p>des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Warteschlangen ist der Abstand von 1,5 Metern durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten,</li> <li>- Mehrmals täglich müssen Türen, Türgriffe oder andere Gegenstände, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden gereinigt werden.</li> </ul> <p>Darreichungen von Lebensmittelproben zum Direktverzehr oder von unverpackten Kosmetika sind verboten.</p>
<p>Öffnung der Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m<sup>2</sup>. Die sonst größere Verkaufsfläche kann auf 800 m<sup>2</sup> begrenzt werden.</p>	<p>Für die Öffnung dieser Verkaufsstätten gelten ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen.</p>
<p><b>Gaststätten:</b> Nunmehr erlaubt ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen.</p>	<p>Voraussetzung ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen.</p>

*Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den Geschäftsstellen des Handelsverbandes Nord finden Sie unter [www.hvnord.de](http://www.hvnord.de).*